

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

02.10.2015. Jahrgang ° 4 ° Nr. 24

Inhalt:

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters/der
Bürgermeisterin der Stadt Witten vom 27.09.2015 2

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Witten vom 27.09.2015

Gemäß § 35 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und der § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich hiermit das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 30.09.2015 festgestellte Wahlergebnis bekannt:

1. Stichwahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Stadt Witten:

Wahlberechtigte:	79.614
Wähler:	25.736
ungültige Stimmen:	504
gültige Stimmen	25.232

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

1.	Schwepe, Frank (SPD/CDU)	9.174
5.	Leidemann, Sonja (Einzelbewerberin)	16.058

2. Nach § 46 c Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber/die Bewerberin gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wählerinnen und Wähler für ihn/sie entschieden hat. Erhält keiner von mehreren Bewerbern/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.

Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind **12.617** Stimmen.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin **Sonja Leidemann** (Wahlvorschlag Nr. 5) mit **16.058 Stimmen** mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und somit zur Bürgermeisterin gewählt ist.

3. Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Witten, 01.10.2015
Der Kämmerer als Wahlleiter
gez.
Kleinschmidt